

FAQ Habilitationsrichtlinie

Übersicht über Beschlüsse bzgl. Auslegung der Bestimmungen der Habilitationsrichtlinie der UNIT TIROL

Welchen Bezug zur UNIT TIROL müssen Anträge & Drittmittelprojekte haben?

102. Sitzung vom 09.11.2021

- Generell muss bei Anträgen/Drittmittelprojekten eine UNIT TIROL-Beteiligung gegeben sein (auch wenn der Lead bei einer anderen Person bzw. Institution liegt), damit die Anerkennung als Habilitationsvorleistung für die UNIT TIROL gerechtfertigt ist;
- Bei externen Habilitand*innen muss ein institutioneller Bezug der Projekt-/Antragstätigkeit zur UNIT TIROL gegeben sein.
- Bei internen Habilitand*innen gilt der UNIT TIROL-Bezug als durch das Dienstverhältnis gegeben, sodass auch Anträge/Projekte vor der Tätigkeit für die UNIT TIROL angerechnet werden.

Was wird als wesentliche Beteiligung bei der erfolgreichen Beantragung und Abwicklung von Forschungsprojekten gesehen?

102. Sitzung vom 09.11.2021

Bereich Forschungsanträge

- Mindestens ein kompetitiver Antrag muss vorliegen;
- Dabei muss der*die Habilitand*in inhaltlich eine tragende Rolle bei Konzipierung und Ausarbeitung des Antrags vorweisen (auch wenn die einreichende Person/Institution eine Andere war) – dies wird durch eine Erklärung der*des Hauptantragstellerin*Hauptantragstellers bestätigt;
- Stuft der Fördergeber den Antrag aus wissenschaftlicher Sicht als „ohne weitere Überarbeitung förderwürdig“ ein (z.B. bei FWF entspricht dies der Einstufung „exzellent bzw. sehr gut“), unabhängig von der tatsächlichen Förderung (z.B. aufgrund von finanziell ausgeschöpften Fördertöpfen bei FWF), so gilt der Antrag als erfolgreiche Habilitationsvorleistung.

Bereich Projektabwicklung

- Der Nachweis der Mitwirkung bei der Abwicklung von Forschungsprojekten muss sich nicht auf dieselben Projekte wie bei der Beantragung beziehen.
- Die Bestätigung für den Umfang der getätigten Leistung im Projekt wird durch die Leitung der Organisationseinheit erbracht.

Die Gesamtwürdigung der Leistung in Forschungsanträgen/Drittmitteln obliegt dem Habilitationsausschuss in Abstimmung mit der zuständigen Fachvertretung.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zur Habilitationsrichtlinie, den Antragsunterlagen oder dem Ablauf eines Habilitationsverfahrens habe?

101. Sitzung vom 12.10.2021

Alle Mitglieder des Habilitationsausschusses stehen gerne für Fragen zum Habilitationsverfahren, der Habilitationsrichtlinie oder den Antragsunterlagen zur Verfügung. Die aktuelle Liste der Ausschuss-Mitglieder kann im Intranet der UMIT TIROL unter Gremien – Senatskommissionen abgerufen werden.

Wie wird bei Joint Projects des FWF die Rolle als Hauptantragsteller*in definiert?

96. Sitzung vom 13.04.2021

Als Hauptantragsteller*in wird diejenige*derjenige gesehen, welche*r für den Teil ihres*seines Landes verantwortlich ist; auch wenn der Lead für das Gesamtprojekt gegebenenfalls bei einer anderen Institution bzw. in einem anderen Land liegt.

Was wird als hochschuldidaktische Weiterbildung gemäß §1 (4)b) der Habilitationsvorleistungen anerkannt?

80. Sitzung vom 08.10.2019 & 85. Sitzung vom 14.04.2020

Beschluss: Der Nachweis der hochschuldidaktischen Fähigkeiten kann über das UMIT TIROL-Zertifikat Professionelle Hochschullehre, das Zertifikat Lehrkompetenz der LFUI und im Einzelfall auch über eine äquivalente Ausbildung erfolgen. Die Entscheidung über die Anerkennung von Nachweisen didaktischer Fortbildungen obliegt dem Habilitationsausschuss, der in gegebenen Fällen eine Einschätzung der ARGE Hochschuldidaktik einholt.

Was sind Beispiele für begründete Fälle einer Zulassungsverlängerung als Habilitand*in laut §3 (7)?

80. Sitzung vom 08.10.2019

Beschluss: Eine Verlängerung des Zulassungszeitraums als Habilitand*in um zwei Jahre kann beispielweise aufgrund von Karenz oder außerordentlicher beruflicher Belastungen im Zusammenhang mit der UMIT TIROL -Position beantragt werden.

Wie werden TWF-Projekte in Habilitationsverfahren gewertet?

74. Sitzung vom 09.10.2018

Beschluss: Analog zur Einschätzung von TWF-Projekten an der LFUI werden auch vom Habilitationsausschuss der UMIT TIROL TWF-Projekte als nicht kompetitive Drittmittelprojekte gesehen.

Welche Veröffentlichungen zählen zu Departmentspezifischen Publikationsorganen für Habilitationen?

50. Sitzung vom 12.04.2016 & 63. Sitzung vom 13.06.2017

Hier wird definiert, welche der unter § 1 Abs. 2 lit. b) der Habilitationsrichtlinie erwähnten Publikationsorgane für die einzelnen Fachgebiete/Departments der UMIT TIROL als gleichwertig mit einer Publikation in einer Fachzeitschrift anzusehen sind.

Hintergrund: Dazu gibt es im UMIT TIROL-Scoring-Modell (QM-Handbuch Kriterium Forschung) unter Abschnitt I. Begriffsbestimmungen eine Aufzählung, welche Kriterien eine Publikation erfüllen muss, um als Full Paper bewertet werden zu können. Gemäß dieser Begriffsbestimmung muss ein Full Paper **originär** und **eigenständig (self-contained)** sein.

Für die Mindestpublikationsleistung im Rahmen einer Habilitation kommen lt. Habilitationsrichtlinie nur Full Papers in Betracht, die ein **Peer-Review-Verfahren** durchlaufen haben. Übersichtsarbeiten, die in Peer-Review-Journalen veröffentlicht wurden, werden grundsätzlich als Full-Paper/Originalarbeit anerkannt. Über die finale Akzeptanz einer Übersichtsarbeit als Habilitationsvorleistung entscheidet im Einzelfall der Habilitationsausschuss.

Departmentspezifische Publikationsorgane für Biomedizinische Informatik und Mechatronik:

Hier kommen zahlreiche Konferenzen in Frage, deren Konferenzbeiträge Full Papers darstellen. Als maßgeblich sollte hier die Zuordnung zu den Kategorien A4 und A5 des UMIT TIROL-Scoring-Modells (Konferenzbeiträge als Full Papers mit Peer Review) angesehen werden. Weitere Kriterien für die Feststellung, ob ein Konferenzbeitrag in diese Kategorien eingeordnet werden kann, sind Selektionsprozess & Qualitätssicherung mittels Peer-Review-Verfahren sowie dauerhafte Verfügbarkeit der Proceedings.

Departmentspezifische Publikationsorgane für Psychologie und Sportmedizin:

Hier können Konferenzbeiträge im Sinne der Kategorien A4 und A5 des UMIT TIROL-Scoring-Modells als Full Paper Äquivalent in Betracht kommen.

Departmentspezifische Publikationsorgane für Public Health, Versorgungsforschung und HTA:

In diesem Fachbereich kommen als gleichwertige Publikationsformen in Frage:

- a. **Konferenzbeiträge** als Full Papers mit Peer Review im Sinne der Kategorien A4 und A5 des UMIT TIROL-Scoring-Modells (z.B. bei biostatistischen oder epidemiologischen Tagungen)
- b. Scientific Reports:
 - **HTA-Berichte**
Diese werden meist für öffentliche Institutionen (z. B. NICE/UK, DIMDI/D) verfasst, unterliegen einem Peer-Review-Verfahren und werden in manchen Ländern in einer eigenen wissenschaftlichen Fachzeitschrift im Volltext (z.B. NICE: Health Technology Assessment, in PubMed enthalten), als Zusammenfassung/Executive Summary (z.B., DIMDI: GMS - German Medical Science, in PubMed enthalten) oder ausschließlich auf der Webseite der Institution (z.B. CADTH) veröffentlicht. Voraussetzung für die Vergleichbarkeit mit einem Full Paper in einer Fachzeitschrift sind ein Peer-Review-Verfahren und die dauerhafte Verfügbarkeit des Scientific Reports.

- **Cochrane-Berichte**

Cochrane-Berichte, die in der Cochrane Database Syst Rev. gelistet bzw. in PubMed enthalten sind, ein Peer-Review Verfahren durchlaufen haben und dauerhaft verfügbar sind, sind wie Originalarbeiten im Sinne von Full Papers zu bewerten.

- **Berichte für Organisationen** z.B. WHO etc.

Für diese Kategorie von Berichten wäre eine Einzelfallentscheidung der Habilitationskommission bzgl. der Anerkennung als Full Paper nötig.

Departmentspezifische Publikationsorgane für Pflegewissenschaft und Gerontologie:

In diesem Fachbereich kommt als gleichwertige Publikationsform in Frage:

- **Cochrane-Berichte**

Cochrane-Berichte, die in der Cochrane Database Syst Rev. gelistet bzw. in PubMed enthalten sind, ein Peer-Review Verfahren durchlaufen haben und dauerhaft verfügbar sind, sind wie Originalarbeiten im Sinne von Full Papers zu bewerten.

Gewichtung von Veröffentlichungen in departmentspezifischen Publikationsorganen:

Hinsichtlich der Wertung der genannten fachspezifischen Publikationsformen wird ausgeführt, dass diese in der fachspezifischen Sicht als **qualitativ ebenbürtig** mit Publikationen in Fachzeitschriften eingeschätzt werden, jedoch **quantitativ geringer** gewichtet werden.

Beschluss: Die in § 1 Abs. 2 lit. b) geforderte Anzahl an Publikationen für die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus mindestens 8 Publikationen in peer-reviewten Journals oder mindestens 6 Publikationen in peer-reviewten Journals und 4 weiteren Publikationen in fachspezifischen Publikationsorganen (wie oben definiert).

Inwieweit können Habilitationsvorleistungen, die außerhalb der UNITIROL erbracht wurden, in Habilitationsverfahren an der UNITIROL berücksichtigt werden?

49. Sitzung vom 08.03.2016 & 56. Sitzung vom 08.11.2016

Jeder Prozess, an dessen Ende die Verleihung einer Habilitationsurkunde durch die UNITIROL steht, muss entlang der Richtlinie für Habilitationen der UNITIROL abgewickelt werden;

Gemäß § 1 Abs. 2 der UNITIROL-Habilitationsrichtlinie besteht die schriftliche Habilitationsleistung aus mehreren Teilen:

- a) Monografie oder kumulative Habilitationsschrift
- b) Mindestens acht Publikationen mit Peer-Review-Verfahren in Fachzeitschriften bzw. fachrelevanten Publikationsorganen (4 davon in Erstautor*innenschaft)
- c) Die Schriftstücke aus lit. a) und lit. b) sollen einen Bezug zur UNITIROL haben (Ausnahmen können vom Habilitationsausschuss genehmigt werden)
- d) die schriftliche Habilitationsleistung muss die Eignung für Forschungstätigkeit aufzeigen
- e) Habilitationsvorleistungen: Diese müssen gemäß § 1 Abs. 1 für eine Habilitation erbracht werden und sind in § 1 Abs. 4 spezifiziert:

- Abgeschlossene und laufende Forschungsprojekte
- Wissenschaftliche Publikationen (siehe lit. b))
- Lehrtätigkeit: Minimum von 120 UE in mindestens zwei Lehrveranstaltungen mit substantiellem konzeptuellen Beitrag (müssen in das Fachgebiet der angestrebten Lehrbefugnis passen); davon sind mindestens 30 UE über mindestens zwei, nicht zwingend aufeinander folgende Semester (= 60 UE) an der UMIT TIROL zu halten.
- Wesentliche Beteiligung bei der Beantragung und Abwicklung von Drittmittelprojekten mit Forschungscharakter und UMIT TIROL Beteiligung.

Bei **Personen mit aufrechtem Dienstverhältnis an der UMIT TIROL**, die eine Habilitation anstreben und einen Teil ihrer wissenschaftlichen Karriere an anderen Einrichtungen verbracht haben, ist im Sinne der Mobilität von Wissenschaftler*innen im Einzelfall mit Begründung zu entscheiden, ob und welche Leistungen ohne UMIT TIROL-Affiliation als Habilitationsvorleistungen angerechnet werden können.

Bei **externen Habilitand*innen** ist darauf zu achten, dass eine Einbindung der zu habilitierenden Person in Forschung und Lehre an der UMIT TIROL gegeben ist und nach Abschluss des Verfahrens aufrecht bleibt. Die bestehende Einbindung sollte insbesondere durch Erbringung wesentlicher Teile der Habilitationsleistung (Publikationen, Lehre, Drittmittelprojekte) unter UMIT TIROL-Affiliation erkennbar sein.

Gibt es formale Vorgaben bzgl. der Gliederung einer kumulativen Habilitationsschrift – Spezifizierung von § 1 Abs. 2 lit. d)?

48. Sitzung vom 09.02.2016

Der Vorschlag für eine mögliche Gliederung einer kumulativen Habilitationsschrift ist im **QM-Handbuch unter Kriterium 02.K.4** zu finden. Dieses Dokument ist als mögliches Beispiel für die Gliederung einer kumulativen Habilitationsschrift anzusehen, die verwendet werden kann, aber nicht zwingend verwendet werden muss – andere Gliederungen sind möglich.

Dürfen Publikationen, die vor der Dissertation entstanden sind, in die Habilitationsschrift/Mantelschrift einfließen?

47. Sitzung vom 12.01.2016

Beschluss: Sämtliche Publikationen der*des Habilitandin*Habilitanden dürfen – ohne zeitliche Abgrenzung zur Promotion – als Inhalt der kumulativen Habilitationsschrift (Mantelschrift) verwendet werden und somit Teil der schriftlichen Habilitationsleistung sein; (dies gilt auch für Publikationen, die bereits als Teil der kumulativen Dissertation verwendet wurden).

Wie viele Publikationen unter welcher zeitlichen Abgrenzung sind erforderlich, um den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens stellen zu können?

47. Sitzung vom 12.01.2016

Beschluss: Die 50 Scoring-Punkte lt. UMIT TIROL-Scoring-Modell und 8 Publikationen als Mindestvoraussetzung der schriftlichen Habilitations-

leistung nach § 1 Abs. 2 lit. b) sollen in der Regel NACH der fachrelevanten Promotion im Sinne von § 3 Abs. 2, welche Voraussetzung für die angestrebte Habilitation ist, erworben worden sein.

In begründeten Fällen kann gemäß § 1 Abs. 4 lit. b) eine Ausnahmeregelung durch Beschlussfassung des Habilitationsausschusses getroffen werden.

Bei monografischen Habilitationsschriften müssen die o.a. Beschlüsse zu den verwendbaren Publikationen für den Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens sowie den erforderlichen Score-Punkten und Publikationen in Erstautor*innenschaft (siehe § 1 Habilitationsrichtlinie) im Einzelfall vom Habilitationsausschuss gesondert entschieden werden. Im Sinne der Gleichheit mit kumulativen Habilitationen sollen die o.a. Punkte jedenfalls zum Tragen kommen.

Beschluss: In den Antragsformularen (Zulassung als Habilitand*in respektive Eröffnung des Verfahrens) sollen diejenigen Publikationen hervorgehoben werden, die für den Nachweis der 50 nötigen Scoring-Punkte für die Habilitation zum Zug kommen;

Weiters sollen ebenso jene Publikationen markiert werden, die in der Mantelschrift der kumulativen Habilitation verwendet wurden.

Wie soll die Präsentation zur persönlichen Vorstellung in der Habilitationskommission aufgebaut sein?

(Anm.: wird nach Bedarf aktualisiert.)

Die persönliche Vorstellung der*des Habilitandin*Habilitanden in der Habilitationskommission soll folgende Themenbereiche abdecken.

- Kurzer Lebenslauf
- Wissenschaftliche Forschungsbereiche & Themen (inhaltlich und/oder methodisch) - voraussichtliches Habilitationsthema
- Drittmittelprojekte (kompetitiv, nicht-kompetitiv, Summe der Drittmittelerwerbung)
- Publikationstätigkeit
- Lehrtätigkeit
- Nachweise hochschuldidaktischer Qualifizierung
- ggf. Preise und Auszeichnungen
- Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung
- Einbindung in die Scientific Community / Impact
- Angestrebter Bezug zur UNITIROL nach der Habilitation

Wie viele gebundene Habilitationsschriften sind abzugeben?

13. Sitzung vom 09.09.2010 & 117. Sitzung vom 18.04.2023 & 135. Sitzung vom 04.02.2025

Die*Der Antragstellende hat eine (1) spiralgebundene sowie zwei (2) gebundene Versionen der Habilitationsschrift bei Antragstellung auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens abzugeben. Die spiralgebundene Version wird für die Gutachter*innen bereitgestellt, sofern eine gebundene Version erwünscht wäre, eine Schrift dient der Ablage im Rektorat und eine Schrift kommt in den Bestand der UNITIROL-Bibliothek.